

Vertrags von 1688 wirklich genießen zu lassen, so müssen die Landschaft und die Herrschaft zusammen zugrunde gehen. „Wir bitten also Ew. Majestät, solch bitteres Elend von uns abzuwenden und uns bei dem Vertrag, so Ew. Majestät selbst billig gefunden und bestätigt haben, in allweg zu erhalten und zu schützen.“

Der Bischof Ulrich VI. von Chur und das gesamte Domkapitel nahmen sich der bedrängten Landschaft mit Wärme an und unterstützten das Gesuch derselben bei dem Kaiser (23. September 1694).

Die Häupter der drei Bünde „bundstächlich in Chur zu tagen versammelt“, schrieben „den frommen, fürsichtigen, ehrensam und weisen Landammann, Gericht und Gemeinde der Grafschaft Baduz und Freiherrschaft Schellenberg, ihren besonders guten Freunden und Nachbarn“ (28. August 1694), daß sie trotz vielfältigem Ansuchen der Kreditoren Beschlag auf alle ihrer Landschaft oder derselben Privaten angehörigen Effekten zu legen, welche sich in der Botmäßigkeit der drei Bünde befinden, solches bisher noch nicht bewilliget „aus gutem nachbarlichem Vertrauen“, daß die wirkliche Satisfaktion erfolgen werde; sollten aber die Kreditoren nicht befriedigt werden, so werde jene Beschlagnahme unfehlbar erfolgen. — Es betraf dies Kapitalien, welche die Herrschaft aufgenommen, und für die sich die Landschaft verbürgt hatte. Zu den Drohungen der Bündner Gläubiger kamen die Forderungen der schwäbischen Kreiskasse, 1000 fl. sogleich zu entrichten, widrigenfalls die Exekution im Anzuge sei. Die Landschaft mußte die Zahlung leisten. Christoph Walser, Landammann von Baduz, und Peter Matt, Landammann von Schellenberg mit Zuzug etlicher Gerichtsleute, gaben nebst dem Vorbehalt des Regresses eine Rechtsverwahrung ein, gestützt auf den Vertrag von 1688. „Die Beamten der Herrschaft hörten die Intimation, Protestation und Reservation“ an und reprotestierten im Namen der Herrschaft, zeigten aber dabei ihre Teilnahme, indem sie wohl wüßten, daß die Landschaft solche Kreis- und andere unerschwingliche Beschwerden und die aufgewachsenen Zinse der Herrschaftsschulden zu liquidieren nicht verpflichtet wäre, herzlich wünschend, daß sie ihr mit einer erklecklichen Barschaft an die Hand gehen könnten. Weil aber dermalen alle Herrschaftseinkünfte gleichsam erschöpft seien, auch von den verordneten Administratoren ihnen hierin nichts befohlen worden, noch Vorsehung und Meldung getan, so müsse man es, wie miserabel es auch sei, geschehen lassen, mit der endlichen Erklärung und Zusage: die Land-